

Antrag

des

Abgeordneten Miklas und Genossen,

betroffend

die Entschädigung der deutsch österreichischen Länder aus Staatsmitteln in Form von Überweisungen für den Ausfall an Umlagebasis bei der nunmehr im Wege des Abzuges zur Einhebung gelangenden Rentensteuer von den Kontokorrentzinsen.

Die Vorlage des Staatsrates (Provisorische Nationalversammlung — Beilage 94), betreffend den Gesetzentwurf wegen Abänderung einiger Bestimmungen über die Rentensteuer, ferner die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern für die Jahre 1918 und 1919, sieht im Artikel I die Einschaltung einer neuen Zahl (3) im 2. Absatz des § 133 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, in der Fassung der Personalsteuernovelle vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13 vor, derzufolge die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie physische Personen, die gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben, rücksichtlich aller steuerpflichtigen Zinsen, die diese Personen von den gegen Verzinsungsverpflichtung entgegengenommenen Geldern gutbringen, die Rentensteuer sofort in Abzug zu bringen haben.

Dadurch entfällt für die deutsch österreichischen Länder und die umlageberechtigten Körperschaften die Möglichkeit, zu dieser Rentensteuer Landeserfordernisbeiträge einzuhaben, da seitens derartiger Zinsenempfänger entweder überhaupt keine Befreiungen gelegt werden oder doch solche Zinseneinnahmen nicht einzubekennen sind.

Diese Entlastung der Rentensteuerträger durch den Ausfall der Zuschläge für die autonomen Körperschaften ist wohl auch die Ursache, daß die Vorlage des Staatsrates den Zuschlag für die im Abzugswege einzuhobende Rentensteuer mit 200 Prozent der ordentlichen Gebühren festsetzt, während für die zur Selbstzahlung vorgeschriebene Rentensteuer, die für die Bemessung der Zuschläge der autonomen Körperschaften in Betracht kommt, der Zuschlag nur 100 Prozent beträgt.

Da die Landesfonds der einzelnen Länder ohnehin durch die Kriegsverhältnisse bereits in der bedenkschärfsten Weise in Mitleidenschaft gezogen sind, muß jede Verminderung der den Ländern gebührenden Einkünfte vermieden werden. Es ist daher gewiß nur gerecht und billig, wenn von der dem Staate aus den Kontokorrentzinsen im Wege des Abzuges zufließenden Rentensteuer den Ländern für den dadurch eintretenden Ausfall an Umlagebasis eine Entschädigung in Form von Überweisungen aus den Mehrerträgnissen dieser Steuer geboten wird.

Die Überweisungen für die einzelnen Länder zu ermitteln wird nach den Erträgnissen der Rentensteuerabzüge für Kontokorrentzinsen unschwer vorzunehmen sein. In dieser Hinsicht hätte das Staatsamt der Finanzen mit den Landesräten der einzelnen Länder Deutschösterreichs das Einvernehmen zu pflegen.

Ob nicht auch die anderen autonomen Körperschaften für die Ausfälle, die sie durch die geplanten Maßnahmen an ihren Umlagemeingängen erleiden, in irgendeiner Form eine Entschädigung erhalten sollen, möge der Beratung dieses Antrages im Ausschusse vorbehalten bleiben.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Für den Ausfall an Umlagebasis durch den im Gesetzentwurfe, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Rentensteuer, ferner die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern für die Jahre 1918 und 1919 (Provisorische Nationalversammlung — Beilage 94), vorgesehenen direkten Abzug der Rentensteuer von den Kontokorrentzinsen sind die deutschösterreichischen Länder durch Überweisungen aus dem erhöhten Ertragsnisse der Rentensteuern schadlos zu halten.“

W. Kuhn.	Miklaß.
List.	Waldl.
Fink.	Weiss.
Zukel.	M. Huber.
Höher.	Dr. Ferzabef.
Frankenberger.	Guggenberg.
Baechle.	Schoiswohl.